



## **Rolle und Aufgaben der StwK**

Stand: 3. Juni 2024

### **1 Kurzportrait**

Die Staatswirtschaftliche Kommission (abgekürzt StwK) nimmt für den Kantonsrat die parlamentarische Aufsicht über die Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen, der kantonalen Fachstelle für Datenschutz und der nachrichtendienstlichen Tätigkeit sowie der selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten wahr. Sie berät überdies gewisse Vorlagen für den Kantonsrat vor.

### **2 Ausführliches Portrait**

#### **2.1 Auftrag**

Der Kantonsrat beaufsichtigt Regierung und Staatsverwaltung.<sup>1</sup> Das Geschäftsreglement des Kantonsrates weist einen Teil dieser Aufsicht der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) zu.<sup>2</sup> Die Staatswirtschaftliche Kommission ist beauftragt, in den ihr zugewiesenen Bereichen die parlamentarische Aufsicht, also die politische Kontrolle und Oberaufsicht, umzusetzen.

Der Kantonsrat bestellt die Staatswirtschaftliche Kommission zu Beginn der Amtsdauer. Sie besteht aus 15 Mitgliedern. Sie erfüllt ihre Aufgaben das ganze Jahr über und plant ihre Prüfungstätigkeit so, dass sie dem Kantonsrat jeweils auf die Junisession schriftlich berichten kann.

#### **2.2 Organisation und Aufgaben**

Die Staatswirtschaftliche Kommission nimmt für den Kantonsrat die Prüfung der Amtsführung der Regierung, der ihr nachgeordneten Behörden und Dienststellen und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wahr. Des Weiteren prüft sie die Umsetzung der Strategie der Aussenbeziehungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Planung der Staatstätigkeit, das Ergebnis des Regierungscontrollings und die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge. Zudem übt die Staatswirtschaftliche Kommission die parlamentarische Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz und die Oberaufsicht über die nachrichtendienstliche Tätigkeit<sup>3</sup> aus.

Für ihre Prüfungstätigkeit teilt sich die Staatswirtschaftliche Kommission in ständige Subkommissionen und in ad-hoc-Subkommissionen auf. Die Prüfungspunkte werden nach Bedeutung und Aktualität jährlich neu festgelegt. Im Bereich der Kontrolle der Amtsführung von Regierung und Staatsverwaltung werden die Prüfungspunkte ungeachtet der Organisationsstruktur der Staatsverwaltung bestimmt. Die Organisation der Kommission richtet sich auf das Prüfungskonzept aus.

---

<sup>1</sup> Art. 65 Abs. 1 Bst. j der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV). Zur parlamentarischen Aufsicht siehe Bericht 2012 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 23. Februar 2012, Abschnitt 1.2 (32.12.01).

<sup>2</sup> Art. 15 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

<sup>3</sup> Art. 81 Abs. 2 des Nachrichtendienstgesetzes (SR 121; abgekürzt NDG).

Die Subkommissionen prüfen aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen die zugewiesenen Themen bei der Regierung, bei den Departementen und bei der Staatskanzlei sowie bei den Anstalten durch Besprechungen, Befragungen, Besichtigungen, Anhörungen, Einsichtnahmen in Akten usw.<sup>4</sup>

Die Subkommissionen berichten der Kommission über ihre Ergebnisse und Erkenntnisse. Die Kommission bewertet die Prüfungsergebnisse im Rahmen einer Klausursitzung. In ihrem jährlichen Bericht skizziert die Kommission ihre Prüfungstätigkeit, bewertet die Erkenntnisse und Ergebnisse, spricht Erwartungen und Empfehlungen aus und stellt dem Kantonsrat Antrag.

Des Weiteren nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission zum Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse (Motionen und Postulate) und zum Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten des Kantonsrates Stellung. Sie beantragt gegebenenfalls deren Abschreibung oder die Festhaltung an der Hängigkeit. Überdies nimmt sie Stellung zum Geschäftsbericht der Regierung und zum darin enthaltenen Regierungscontrolling. Dabei prüft sie auch den Stand des Projektportfolios inkl. der Hochbauten und den Stand der Gesetzesvorhaben.

Losgelöst von der ordentlichen Prüfungstätigkeit führt die Staatswirtschaftliche Kommission entweder auf Einladung des Kantonsrates<sup>5</sup> oder aus eigener Veranlassung<sup>6</sup> ausserordentliche Prüfungen durch. Über eine ausserordentliche Prüfung berichtet die Kommission dem Kantonsrat nach Abschluss der Prüfung.

Mit der jährlichen Exkursion schliesst die Staatswirtschaftliche Kommission das Prüfungsjahr ab. Sie besichtigt Einrichtungen und Anlagen des Kantons bzw. solche, zu denen der Kanton einen engen Bezug hat. Dabei lässt sie sich über Betriebe informieren, ebenso über den Stand von Projekten in der Umsetzung.

Der Kantonsrat behandelt den ordentlichen Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission jeweils in der Sommersession zusammen mit dem jährlichen Geschäftsbericht der Regierung, ergänzt durch den Bericht der Zwischenstaatlichen Vereinbarungen, den der kantonalen Fachstelle für Datenschutz, den Bericht der Regierung über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse und den Bericht der Regierung über den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten.

---

<sup>4</sup> Für die Befugnisse von Kommissionen siehe Art. 23 GeschKR.

<sup>5</sup> Siehe [82.19.03](#) «Berichterstattung 2019 der Staatswirtschaftlichen Kommission», Bericht 2019 der StwK vom 15. August 2019.

<sup>6</sup> Siehe [82.22.03](#) «Berichterstattung 2022 der Staatswirtschaftlichen Kommission (St.Galler Grundbuchwesen)».